

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1985)
Heft: 1

Artikel: Bei Familienbewilligungen ist nur die Stellung des Ehemannes massgebend
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BEI FAMILIENBEWILLIGUNGEN IST NUR DIE STELLUNG DES EHEMANNES MASSGEBEND

In ihrer Antwort auf ein Postulat der Vaterländischen Union bezüglich der Stellung der Frau in der liechtensteinischen Gesetzgebung befasst sich die Regierung auch mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht. Auch in diesem Rechtsbereich ergeben sich in bezug auf die Stellung von Mann und Frau erhebliche Unterschiede. So ist beispielsweise bei Familienbewilligungen an ausländische Arbeitnehmer nur die Stellung des Ehemannes massgebend, um einen Zuzug der Familienangehörigen zu bewirken.

Es sind Fremdenpolizeivorschriften, die hier im Vordergrund stehen. Sie haben die Vereinbarungen mit der Schweiz zur Grundlage und ein staatspolitisches Gepräge.

Nach der Rechtssprechung des Staatsgerichtshofes geniesst der Ausländer soweit Verfassungsschutz und damit das Recht, diesen im Falle einer behaupteten Verletzung vor dem Staatsgerichtshof geltend zu machen, als ihm dieser Schutz durch Staatsvertrag oder in Ermangelung in dem Masse zukommt, wie es dem nachzuweisenden Gegenrecht entspricht. Es kommt danach auf Staatsverträge bzw. auf das Gegenrecht an.

Was die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anbetrifft, so wurde der Vorbehalt angebracht, dass das garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens für Ausländer nach Grundsätzen geregelt wird, die derzeit in der Verordnung vom 9. September 1980 zum Ausdruck kommen.

Familienbewilligungen dürfen an einen ausländischen Arbeitnehmer nur erteilt werden, wenn er u.a. einen ordnungsgemäßen, ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in Liechtenstein nachweist oder sich im Verlaufe von fünf aufeinanderfolgenden Jahren ordnungsgemäß während mindestens 45 Monaten als Saisonarbeiter in Liechtenstein aufgehalten hat und anstelle der Saisonbewilligung im Rahmen der Begrenzungsvorschriften eine Jahresaufenthaltsbewilligung erhalten hat. Als Familienangehörige gelten die Ehefrau und die minderjährigen Kinder.

Verheiratete Ausländerinnen, die als Arbeitnehmer-

innen in Liechtenstein tätig sind, erhalten keine Bewilligung für den Zuzug des Ehemannes und der Kinder.

Ledige, verwitwete, gerichtlich getrennten oder geschiedenen Ausländerinnen, die in Liechtenstein als Arbeitnehmerinnen tätig sind, kann ausnahmsweise die Bewilligung für den Zuzug ihrer Kinder erteilt werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Das während eines ordentlichen Aufenthaltes einer Ausländerin in Liechtenstein geborene aussereheliche Kind der Ausländerin wird mit der Geburt in die Aufenthaltsbewilligung der Mutter einbezogen.

Bei Familienbewilligungen an ausländische Arbeitnehmer ist nur die Stellung des Ehemannes (Aufenthaltsbewilligung) massgebend, nicht aber diejenige der Ehefrau für die anderen Familienangehörigen, um einen Zuzug der Familienangehörigen zu bewirken.
(Liechtensteiner Vaterland 12.2.1985)

AUS DER AUSLAENDERSTATISTIK VOM 31. DEZEMBER 1984

Aus der uns vom Amt für Volkswirtschaft in Vaduz zugestellten Ausländerstatistik vom 31.12.1984 kann entnommen werden, dass die Zahl der Ausländer in Liechtenstein im vergangenen Jahr abgenommen hat. Von den 9'385 Ausländern waren 4'161 (44,3%) Schweizer.

Der Bestand der Schweizerkolonie in Liechtenstein änderte sich wie folgt: (Stichtag jeweils 31. Dezember)

1980:	4'141	1983:	4'183
1981:	4'298	1984:	4'161
1982:	4'208		

Die Ausländer nach Heimatstaat

Schweizer	4161	(4183)	44,3 %
Österreicher	2072	(2081)	22,1 %
Deutsche	1078	(1092)	11,5 %
Italiener	896	(877)	9,5 %
Spanier	141	(148)	1,5 %
Griechen	81	(80)	0,9 %
Jugoslawen	292	(288)	3,1 %
Türken	308	(318)	3,3 %
andere	356	(337)	3,8 %
Total	9385	(9404)	100 %

(Die Zahlen in Klammern sind diejenigen des Vorjahres).